

## Diskriminierung von Mädchen bei der Schulbildung – Der EFA Global Monitoring Report 2003/4

Katrin Frauenkron

### Inhaltsübersicht

- I. Einschlägige völkerrechtliche Regelungen
- II. Derzeitige Lage
- III. Gründe für die Benachteiligung von Mädchen
- IV. Von der UNESCO aufgezeigte Lösungsmöglichkeiten
- V. Wie verhält sich Deutschland?
- VI. Zusammenfassung und Ausblick

Auf dem Weltbildungsgipfel in Dakar im Jahr 2000 haben sich 155 Staaten dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2005 den Anteil von Mädchen in Primar- und Sekundarschulen zu erhöhen, um eine Gleichverteilung der Geschlechter zu erreichen. Im Jahr 2015 soll eine Gleichberechtigung der Geschlechter gewährleistet sein, die Mädchen vollen Zugang zum Bildungssystem ermöglicht. Kurz vor Ablauf der ersten Frist erscheint es geboten, einen Blick auf die Entwicklung in diesem Bereich zu werfen. Anhand des Education For All Global Monitoring Report<sup>1</sup> (EFA-Bericht) sollen Gründe für die Diskriminierung von Mädchen besonders im ersten Abschnitt des Bildungssystems nachgezeichnet und von der UNESCO erarbeitete Lösungsansätze aufgezeigt werden. Im Anschluß wird kurz dargestellt, inwieweit Deutschland sich des Themas sowohl im eigenen Land als auch im Rah-

men der Unterstützung für andere Länder annimmt.

### I. Einschlägige völkerrechtliche Regelungen

Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR)<sup>2</sup> nimmt in Art. 26 Abs. 1 ein Recht auf Bildung an und sieht den unentgeltlichen und obligatorischen Besuch der Primärstufe vor, wobei dies gemäß Art. 2 Abs. 1 AEMR gleichermaßen für Jungen und Mädchen zu gelten hat. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (Sozialpakt)<sup>3</sup> sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtsübereinkommen)<sup>4</sup> verpflichten die Staaten zur Verwirklichung eben dieser Rechte (Art. 13 i.V.m. Art. 3 des Sozialpaktes, Art. 28 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Kinderrechtsübereinkommens). Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Frauenrechtsübereinkommen)<sup>5</sup> betont vor allem das Recht der Mädchen auf Gleichstellung in Bezug auf den Bildungszugang (Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 lit. d).

Eine Reihe rechtlich unverbindlicher, aber politisch gewichtiger und detaillierter Deklarationen wurden ebenfalls verabschiedet, so etwa die von 155 Staaten unter-

<sup>1</sup> EFA Global Monitoring Report 2003/4, Gender and Education for All, The Leap to Equality. Dieser von der UNESCO veröffentlichte Bericht ist abrufbar unter: [www.efareport.unesco.org](http://www.efareport.unesco.org) (4. Juli 2004).

<sup>2</sup> UN-Dok. A/810, S. 71, auf deutsch abgedruckt z.B. in: Sartorius II Nr. 19.

<sup>3</sup> BGBl. 1973 II, S. 1570.

<sup>4</sup> BGBl. 1992 II, S. 122.

<sup>5</sup> BGBl. 1985 II, S. 648.

zeichnete Jomtien-Deklaration von 1990<sup>6</sup> oder das Schlußdokument des Weltbildungsforums 2000 („Dakar Framework for Action“)<sup>7</sup>. Letzteres bestimmt im Rahmen des Programms „Bildung für alle“ sechs Ziele inklusive eines klaren Zeitplans.

Die sechs Ziele lauten:

- Verbesserung der Vorschulerziehung und -betreuung, besonders für sozial benachteiligte Kinder;
- Zugang zu kostenloser, verpflichtender und qualitativ hochwertiger Grundschulbildung bis zum Jahre 2015 für alle Kinder, v.a. Mädchen, Kinder in schwierigen Lebensumständen und Kinder ethnischer Minderheiten;
- Sicherung der Lernbedürfnisse aller jungen Menschen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu angemessenen Lern- und Kompetenzvermittlungsprogrammen;
- Hebung des Alphabetisierungsgrades bei Erwachsenen bis zum Jahre 2015 um 50% – besonders unter Frauen; gleicher Zugang zu Grund- und Weiterbildung;
- Aufhebung von Geschlechterungleichheiten im Bildungszugang im Primär- und Sekundärbereich bis zum Jahre 2005 und Erreichen einer Gleichheit der Geschlechter im Bildungsbereich bis zum Jahre 2015, dabei soll besonders Mädchen der volle und gleiche Zugang zu (Grund-) Bildung in guter Qualität gewährt werden;
- Verbesserung der Qualität von Bildung in jeder Hinsicht, so daß wahrnehmbare und meßbare Lernergebnisse von allen Beteiligten erreicht werden können, besonders in den Bereichen Lesen und Schreiben, Rechnen und wesentlicher

Lebensfertigkeiten („essential life skills“).

Zwei dieser Ziele, nämlich die Erreichung der Gleichheit bis 2015 sowie den Abschluß einer Grundschulbildung für alle Kinder, sind ebenfalls auf dem UN-Millenniumsgipfel in New York als Entwicklungsziele für das neue Jahrtausend verabschiedet worden.<sup>8</sup>

## II. Derzeitige Lage

Weltweit gingen im Jahr 2000 immer noch 104 Millionen Kinder in schulpflichtigem Alter nicht zur Schule, davon waren 57% Mädchen.<sup>9</sup> Dieses Defizit spiegelt sich auch in der Bildung der Erwachsenen wieder: zwei Drittel der 860 Millionen Analphabeten weltweit sind Frauen.

Um festzustellen, wie viele Kinder derzeit nicht zur Schule gehen, obwohl sie im schulpflichtigen Alter sind, wird der „net enrolment ratio“ (NER) verwendet. Durch ihn wird die Anzahl der die Schule besuchenden Kinder einer bestimmten Altersgruppe ins Verhältnis zur Zahl der schulpflichtigen Kinder dieses Jahrgangs gesetzt. Grundsätzlich hat sich die Einschulungsrate seit dem Jahr 1990 weltweit um durchschnittlich 8,7% erhöht. In vielen afrikanischen Staaten liegt der NER jedoch immer noch zwischen 60% und 80%. In 14 Ländern dieser Region gehen weniger als 60% der schulpflichtigen Kinder zur Schule. In diesen Regionen stieg die Einschulung von Mädchen proportional schneller an als die der Jungen. Trotz dieser Entwicklung und einer Vielzahl an Programmen zur Abschaffung von Diskriminierung von Mädchen in der Bildung haben Mädchen in vielen Ländern immer noch schlechtere Möglichkeiten, die Schule zu besuchen, als Jungen.

<sup>6</sup> World Declaration on Education for All, in: World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990, 2000, auch einzusehen unter [www2.unesco.org/wef/en-conf/Jomtien%20Declaration%20eng.shtm](http://www2.unesco.org/wef/en-conf/Jomtien%20Declaration%20eng.shtm) (6. Juli 2004).

<sup>7</sup> Einzusehen unter [www2.unesco.org/wef/en-conf/dakfram.shtm](http://www2.unesco.org/wef/en-conf/dakfram.shtm) (4. Juli 2004).

<sup>8</sup> UN-Dok. A/RES/55/2, Nr. 19, einzusehen unter [www.un.org/millennium/summit.htm](http://www.un.org/millennium/summit.htm) (6. Juli 2004), deutsche Übersetzung abgedruckt in: Vereinte Nationen 2000, S. 190ff.

<sup>9</sup> Diese und die folgenden Angaben wurden dem EFA-Bericht (Fn. 1) entnommen.

### 1. Parität

Einen meßbaren Anhaltspunkt für die Entwicklung in den einzelnen Ländern bietet der Gender Parity Index (GPI), der die Parität bezeichnet, welche von allen Ländern innerhalb der Grund- und weiterführenden Schulen bis 2005 erreicht sein sollte. Parität im Sinne der Zielvorgaben ist eine ausschließlich numerische Gleichheit der Geschlechter. Sie ist dann erreicht, wenn dieselben Anteile von Jungen und Mädchen (proportional zu ihrem Anteil an der Bevölkerung) eingeschult werden und sowohl die Grund- als auch die weiterführende Schule abschließen.

Der GPI wird anhand des Anteils von Mädchen und Jungen bezüglich eines beliebigen Indikators (hier der Schulzugang und -abschluß) errechnet, wobei ein Index von eins die Parität darstellt, ein Index von weniger als eins eine Ungleichheit zulasten der Mädchen und ein Index größer als eins eine Ungleichheit zulasten der Jungen. Das bis 2005 zu erreichende Ziel wird als erfüllt angesehen, wenn der Index zwischen 0,97 und 1,03 liegt. Der Welt-GPI liegt bei 0,93.

In den Ländern, in denen die numerische Ungleichheit am größten ist (Tschad, Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Mali, Niger und Pakistan) liegt der GPI bei weniger als 0,75, d.h. daß Mädchen eine um 25% geringere Möglichkeit haben, die Schule zu besuchen. In 14 Ländern, vor allem in Afrika südlich der Sahara, aber auch in Indien, der Demokratischen Volksrepublik Laos und dem Sudan, ist der GPI zwischen 0,80 und 0,90 angesiedelt. Generell läßt sich sagen, daß die Länder mit den niedrigsten GPI-Werten ebenfalls zu den ökonomisch schwächsten Ländern der Welt gehören, teilweise mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als einem Dollar pro Tag.<sup>10</sup>

Insgesamt haben 52 von 128<sup>11</sup> Staaten die Ziele für 2005 und 2015 schon erreicht oder

werden sie sehr wahrscheinlich erreichen. 22 Staaten werden Parität nicht bis zum Jahr 2005, jedoch bis 2015 verwirklichen. 54 Staaten werden auch dieses Ziel nicht realisieren. Zu diesen letztgenannten Fällen zählen vor allem Staaten in Afrika, die südlich der Sahara liegen, Länder in Ostasien, dem pazifischen Gebiet und arabische Staaten.

Die tatsächliche Gleichheit von Mädchen und Jungen in bezug auf den Bildungszugang, welche bis 2015 erreicht werden soll, ist nicht sehr einfach zu errechnen. Eine vollkommene Gleichheit besteht dann, wenn Mädchen und Jungen die gleichen Möglichkeiten geboten werden, die Schule zu besuchen sowie am Unterricht teilzunehmen, ohne daß eine im Curriculum festgelegte oder durch die Lehrkraft vorgenommene besondere geschlechtsspezifische Behandlung besteht.

### 2. Qualität der Bildung

Der Zugang zu Bildung kann nur dann zu dem Ziel führen, Kinder auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten, wenn die Qualität der Bildung diesem Ziel angemessen ist. Die Bildungsqualität wird momentan anhand von verschiedenen Indikatoren gemessen: Die Anzahl von Schülern pro Lehrkraft, die Ausbildung der Lehrkräfte, die Höhe der öffentlichen Ausgaben für Bildung sowie die Anzahl der Schulkinder, die die fünfte Klasse erfolgreich abschließen.

So läßt beispielsweise eine Anzahl von durchschnittlich 40 bis 46 Schülern pro Lehrkraft in der Region Afrikas südlich der Sahara auf ein Umfeld schließen, welches der Qualität der Bildung nicht zuträglich ist. Teilweise werden dort bis zu 70 Kinder von einer Lehrkraft unterrichtet. Die Schwankungen innerhalb eines Landes können diesbezüglich jedoch enorm sein.

In einigen Entwicklungsländern erhalten die Hälfte der Lehrkräfte keine pädagogische Ausbildung, in manchen Ländern Asiens und der Pazifikregion sind es über ein Drittel. Auch gibt es Anzeichen dafür,

<sup>10</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 6.

<sup>11</sup> Bei Abschluß des EFA-Berichts lagen nur für 128 Staaten ausreichende Daten vor.

daß in vielen Ländern eine Vielzahl von schlecht ausgebildeten und billigen Arbeitskräften eingesetzt wird anstelle von weniger, dafür aber höher qualifizierten Lehrkräften.

Die öffentlichen Ausgaben für Bildung weltweit liegen zwischen 3,4% und 5,7% des nationalen Einkommens, für die Grundschulbildung werden zwischen 1,1% und 2,2% ausgegeben.

In den OECD-Staaten sowie in weiteren Industrienationen ist die weiterführende Beschulung für nahezu jedes Kind gewährleistet. In vielen Entwicklungsländern jedoch besuchen nur 30% der Kinder nach der Grundschule eine weiterführende Schule (in insgesamt 26 Staaten, davon 19 in Afrika südlich der Sahara). In Lateinamerika und den arabischen Staaten liegt die Beschulung in bezug auf weiterführende Schulen bei über 70%.

### III. Gründe für die Benachteiligung von Mädchen

Der EFA-Bericht unterscheidet zwischen Diskriminierungsgründen bezüglich des Bildungszugangs und Diskriminierungsgründen während des Schulbesuchs.

#### 1. Bildungszugang

Ein allgemeines Hindernis für Kinder, eine Schule besuchen zu können, liegt nicht selten in der Tatsache begründet, daß Kinder einen Beitrag zur finanziellen Versorgung der Familie leisten müssen. Neuesten Berechnungen zufolge sind 18% aller Kinder zwischen fünf und vierzehn Jahren ökonomisch aktiv.<sup>12</sup> Diese Anzahl von 211 Millionen Kindern weltweit erfaßt aber noch nicht die Kinder, die z.B. im Haushalt für ihre Eltern arbeiten. Mädchen werden häufiger im Haushalt in Anspruch genommen als Jungen<sup>13</sup> (so arbeiten zehnjäh-

rige Mädchen in Nepal und Bangladesch oft zehn Stunden pro Tag im Haushalt). Eine finanziell schlechte Lage der Familie hindert oftmals vor allem die Mädchen, eine Schule zu besuchen.

Erschwerend kommt hinzu, daß in patriarchalisch geprägten Kulturen oftmals der Vater entscheidet, welches Kind zur Schule geht. Ein Schulbesuch der Jungen bedeutet lediglich finanziellen Ausfall, während beim Schulbesuch eines Mädchens zusätzlich zum finanziellen Ausfall auch die Hilfe im Haushalt wegfiel.<sup>14</sup>

Zudem ist ein unentgeltlicher Besuch der Grundstufe zwar völkerrechtlich vorgeschrieben,<sup>15</sup> häufig müssen Eltern aber Bücher, Schuluniformen und Verpflegung bezahlen, so daß sich Familien tatsächlich nicht in der Lage befinden, allen Kindern einen Schulbesuch zu ermöglichen.<sup>16</sup>

Auch eine frühe Heirat der Mädchen kann dazu führen, daß die Töchter nicht zur Schule geschickt werden.<sup>17</sup> Hier muß man allerdings zwischen verschiedenen Traditionen unterscheiden: Ist die Hochzeit mit einem Brautpreis verbunden, so kann eine gute Bildung der Tochter einen höheren Preis oder die Hochzeit mit einem Mann aus einer höheren Schicht bedeuten, was teilweise durchaus zur besseren Ausbildung der Tochter führt. Wird jedoch traditionell eine Mitgift durch die Braut in die Ehe eingebracht, so verschlechtern sich die Chancen für Mädchen, zur Schule gehen zu können, da eine gute Hochzeit oft als wichtiger angesehen wird als ihre gute Ausbildung.

Eng verbunden mit diesem Problem ist auch die Tatsache, daß in vielen Kulturtraditionen die Töchter nach der Hochzeit in

---

Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara, Berlin 2001, S. 436.

<sup>12</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 13.

<sup>13</sup> Siehe dazu in bezug auf Afrika südlich der Sahara: *Obasi Okafor-Obasi*, Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer

<sup>14</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 13.

<sup>15</sup> Siehe Art. 13 Abs. 2 lit. a Sozialpakt, Art. 28 Abs. 1 lit. a Kinderrechtsübereinkommen. Vgl. auch Art. 26 Abs. 1 Satz 2 AEMR.

<sup>16</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 14.

<sup>17</sup> *Okafor-Obasi* (Fn. 13), S. 272ff. und S. 436f.

eine andere Familie übergehen, während die Söhne in ihrer Familie bleiben und später die Eltern versorgen. Eine gute Ausbildung des Sohnes ist somit für die Eltern aus Gründen der Altersvorsorge wichtiger.<sup>18</sup> Hinzu kommen häufig schlechte Berufschancen für Frauen, so daß eine Investition in die Bildung der Töchter den Eltern sinnlos erscheinen kann.

Ein weiterer Grund für Eltern, ihre Töchter nicht zur Schule zu schicken liegt in der Sorge begründet, daß der Schulweg als zu lang oder zu gefährlich erachtet wird. Auch der Aufenthalt in der Schule selbst wird oftmals als nicht sicher betrachtet. Da Töchter diesen vermeintlichen Gefahren mehr ausgesetzt sein sollen, werden nur die Söhne in die Schule geschickt.<sup>19</sup>

## 2. Diskriminierung im Unterricht

Auch innerhalb des Schulunterrichts werden Mädchen häufig schlechter gestellt als Jungen. Sie müssen beispielsweise die Klassenräume reinigen oder Wasser holen.<sup>20</sup> Eine solche Diskriminierung wird unterstützt durch die Tatsache, daß vor allem in ländlich gelegenen Schulen kaum Lehrerinnen beschäftigt werden. So sind beispielsweise 90% des indischen Lehrpersonals in kleinen Schulen männlich.<sup>21</sup> Auch macht ein fehlendes Problembewußtsein für Belästigungen von Mädchen Schulen zu unsicheren Orten für Schülerinnen. Desweiteren beeinträchtigen schlechte Ausstattungen sanitärer Anlagen Mädchen mehr als Jungen.<sup>22</sup>

<sup>18</sup> Okafor-Obasi (Fn. 13), S. 437.

<sup>19</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 14.

<sup>20</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 15, so bereits auch UNICEF, *Das Recht auf Bildung. Zur Situation der Kinder in der Welt*, hrsg. vom Deutschen Komitee für UNICEF, 1999, S. 80.

<sup>21</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 15f.

<sup>22</sup> UNICEF (Fn. 20), S. 80.

## IV. Von der UNESCO aufgezeigte Lösungsmöglichkeiten

Der Staat spielt laut des EFA-Berichts eine wichtige Rolle in dreierlei Hinsicht: Erstens muß er durch legislative und politische Maßnahmen das Umfeld schaffen, welches eine Förderung der Bildung für Mädchen und Frauen ermöglicht. Zweitens muß durch den Staat eine Umverteilung der Ressourcen stattfinden, und drittens müssen Reformen geschaffen werden, welche auf die gegenwärtige Situation von Mädchen und Frauen reagieren.<sup>23</sup>

Legislative Maßnahmen, die von verschiedenen Staaten bereits vorgenommen wurden, sind beispielsweise die gesetzliche Durchsetzung der Schulpflicht oder ein festgelegtes Mindestheiratsalter. Sie sind jedoch nicht ausreichend, um eine tatsächliche Gleichheit für Mädchen und Jungen herzustellen.<sup>24</sup> Daher dürfen darüber hinausgehende Maßnahmen nicht vernachlässigt werden, die mehr als bloße gesetzliche Regelungen die Ursachen bekämpfen, welche dafür verantwortlich sind, daß Mädchen seltener die Schule besuchen als Jungen.

Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise die Eliminierung des Anreizes für Kinderarbeit, indem „Entschädigungszahlungen“ an die Eltern ausgegeben werden, wenn ihr Kind statt zu arbeiten zur Schule geht. Hier erweist sich laut EFA-Bericht ein

<sup>23</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 18; für eine detaillierte Analyse von nationalen und internationalen Maßnahmen zur Unterstützung von Mädchen und Frauen im Bildungssektor siehe: *Margaret E. Galey, Women and Education*, in: Kelly D. Askin/Dorean M. Koenig (Hrsg.), *Women and International Human Rights Law*, Bd. 1, 1999, S. 403-439 (S. 413ff.).

<sup>24</sup> So auch der Frauenrechtsausschuß in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 vom Januar 2004 (General Recommendation No. 25 on article 4, paragraph 1, of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, on temporary special measures), UN-Dok. CEDAW/C/2004/I/WP.1/Rev.1, Nr. 8, auch einzusehen unter [www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations.htm) (4. Juli 2004).

einfaches Verbot der Kinderarbeit oft nicht als wirksam genug, da Eltern finanziell keine andere Möglichkeit sehen, als ihre Kinder zu Mitversorgern der Familie zu machen.<sup>25</sup> Auch werden durch ein gesetzliches Verbot diejenigen Mädchen nicht erfaßt, welche im Haushalt arbeiten müssen. Für sie erwiese sich eine Zahlung an die Eltern als Einstiegsmöglichkeit, eine Schule zu besuchen. So wurden in Brasilien mit Hilfe des Programms „Brazil's Bolsa-Escola“ eine hohe Anzahl von Kindern wieder oder erstmals in den Schulalltag eingegliedert, indem den Eltern ein finanzieller Ersatz für die nun fehlende Arbeitskraft des Kindes gewährt wurde (tatsächlich wurde das Geld direkt an die Mütter gezahlt).<sup>26</sup> Obwohl dieser Ersatz nicht der vollen Höhe der Arbeitsleistung des Kindes entsprach, war für viele Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder ausbilden zu lassen, wichtiger, als eine vollständige Kompensation der fehlenden Arbeitskraft. Auch eine Motivationskampagne der M.-Venkatarangaiya-Stiftung in Indien, die ohne Ausgleichszahlung auskam, war sehr erfolgreich.<sup>27</sup>

Ein großer Schritt in Richtung Bildungszugang für Mädchen wäre darin zu sehen, die tatsächlichen Kosten, die für die Eltern anfallen, zu mindern. So konnte nach dem EFA-Bericht erfolgreich Mädchen der Schulbesuch ermöglicht werden, indem besondere Stipendien angeboten wurden. Auch die Übernahme der Kosten für Bücher und Kleidung, sowie das Angebot eines Mittagessens können Eltern davon überzeugen, nicht nur ihre Söhne, sondern auch die Töchter zur Schule zu schicken.<sup>28</sup>

Für die Gleichberechtigung im Unterricht ist es notwendig, Weiterbildungsprogramme für Lehrkräfte ins Leben zu rufen, um sie für eventuelle Probleme zu sensibilisieren. Die Einstellung von mehr Lehre-

rinnen könnte ebenfalls zur Problemlösung beitragen. Hier besteht jedoch oftmals die Schwierigkeit, daß sich die Schulen in entlegenen Gebieten befinden, und die Einstellung mit einem Umzug verbunden ist, welcher für alleinstehende Frauen in vielen Kulturen nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.<sup>29</sup>

## V. Wie verhält sich Deutschland?

### 1. *Situation in Deutschland*

Der GPI in Deutschland liegt bei 0,99. Damit wurde in Deutschland das Ziel der Parität bereits erreicht. Trotzdem gibt es immer wieder Klagen von Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. terre des hommes<sup>30</sup>, die vor allem die Situation für Flüchtlingskinder in Deutschland kritisieren. Unter Mißachtung der UN-Kinderrechtskonvention würden diesen Kindern nicht dieselben Rechte wie den einheimischen Kindern zugestanden.<sup>31</sup> Kritikpunkt ist vor allem die Tatsache, daß für viele Flüchtlingskinder in den meisten Ländern Deutschlands keine Schulpflicht besteht.

Lediglich in Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein besteht die uneingeschränkte Pflicht für alle Flüchtlings- und Asylbewerberkinder, die Schule zu besuchen. In den übrigen Bundesländern wird eine Unterscheidung anhand des Aufenthaltsstatus der Betroffenen unternommen.<sup>32</sup> Die Grenzen sind nicht einheitlich, doch in den meisten Fällen besteht für ein Flüchtlingskind

<sup>25</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 18.

<sup>26</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 19.

<sup>27</sup> UNICEF (Fn. 20), S. 78.

<sup>28</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 19.

<sup>29</sup> EFA-Bericht (Fn. 1), S. 20.

<sup>30</sup> Siehe [www.oneworldweb.de/tdh/themen/fluechtlingskinder.html](http://www.oneworldweb.de/tdh/themen/fluechtlingskinder.html) (4. Juli 2004).

<sup>31</sup> Siehe dazu auch *Christine Langenfeld*, Rechte vorübergehend aufgenommener und geduldeter Flüchtlinge, in: Kay Hailbronner/Eckart Klein (Hrsg.), *Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit*, 2002, S. 201-221 (S. 213).

<sup>32</sup> Für eine ausführliche Übersicht siehe: *Christine Langenfeld*, *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland*, 2001, S. 45ff.

nur dann Schulpflicht, wenn es über einen Aufenthaltstitel nach §§ 15, 27 oder 30 Ausländergesetz<sup>33</sup> verfügt.<sup>34</sup> Oftmals wird auch auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestellt.<sup>35</sup>

Lediglich ein Schulrecht besteht in den meisten Ländern dann, wenn das Kind in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist.<sup>36</sup> Auch ein laufendes Asylverfahren kann die Schulpflicht einschränken.<sup>37</sup> In Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht keinerlei Schulpflicht für minderjährige Asylbewerber bzw. Kinder von Asylbewerbern.

Die Schulgesetze vieler Länder erschweren den Kindern von Asylbewerbern bzw. minderjährigen Asylbewerbern den Bildungszugang enorm. Eine fehlende Schulpflicht für Flüchtlingskinder kann weiterhin auch in Deutschland dazu führen, daß aufgrund von traditionellen Erwägungen Mädchen nicht in die Schule geschickt werden. Die momentanen Regelungen vieler Bundesländer stellen somit ein Hindernis für Mädchen auf dem Weg zu Gleichheit in bezug auf den Bildungszugang dar.

<sup>33</sup> Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990, zuletzt geändert am 23. Juli 2004. Das Ausländergesetz wird am 1. Januar 2005 durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), BGBl. 2004 I, S. 1950, abgelöst.

<sup>34</sup> Mit der schulischen Integration von Kindern mit einem solchen Aufenthaltstitel befaßt sich *Stefanie Schmahl*, Integration of foreign students in the German school system, in: *The International Journal of Children's Rights* 2001, S. 285-311.

<sup>35</sup> In Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland besteht Schulpflicht für Kinder, die auf voraussichtlich längere Frist in Deutschland gemäß §§ 51, 53, 54 AuslG geduldet werden.

<sup>36</sup> So in Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen.

<sup>37</sup> So z.B. in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

## 2. Unterstützung anderer Staaten

Nach dem EFA-Bericht wendet Deutschland immer weniger finanzielle Hilfe für die Erreichung der EFA-Ziele in anderen Staaten auf. So sank die finanzielle Unterstützung für Grundschulbildung in Entwicklungsländern in den letzten Jahren sowohl in Deutschland als auch in Österreich, der Schweiz und Skandinavien.

Der Referent für Bildungsförderung in der Entwicklungszusammenarbeit gibt auf Nachfrage an,<sup>38</sup> daß „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) den Aufbau und die Reform des Bildungswesens in Entwicklungsländern mit einem umfassenden Förderansatz unterstützt: im Jahre 2002 entfielen von den insgesamt aus dem Haushalt des BMZ zugesagten 215 Mio. € für die Bildungsförderung mit 66 Mio. € bzw. 68 Mio. € jeweils ca. ein Drittel auf die Förderung der Grundbildung und der beruflichen Bildung. Die Unterstützung bei umfassenden Systemreformen, der Bildungspolitik und der Bildungsverwaltung hatte mit 43 Mio. € einen Anteil von 20%.“

Hierbei wird zwar nicht gesondert auf die Förderung von Bildungschancen für Mädchen abgestellt, doch „die Situation von Mädchen und jungen Frauen wird als Querschnittsthema bei allen Fördermaßnahmen im Bereich der Bildung, insbesondere bei der Grundbildung, berücksichtigt.“

Auch finden sich hierin die Lösungsansätze wieder, welche vom EFA-Bericht bereits herausgefiltert wurden: „Unter pragmatischen Gesichtspunkten haben sich die Ausstattung von Schulen mit adäquaten sanitären Einrichtungen, Nahrungsmittelhilfe oder etwa die Schaffung von Wohngelegenheiten für Lehrerinnen in ländlichen Gegenden als hilfreich erwiesen, um den Schulbesuch junger Mädchen attraktiver und sicherer zu gestalten. [...] Und

<sup>38</sup> Antwort des Referenten für Bildungsförderung in der Entwicklungszusammenarbeit, BMZ Referat 311 (Gesundheit; Bildung; Bevölkerungspolitik), Dr. *Stefan Lock*, vom 21. Juni 2004 in Form einer E-Mail auf die Frage der Autorin, wie die Bundesregierung die Bildungschancen für Mädchen in Entwicklungsländern im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Weltbildungsgipfels in Dakar fördert.

*es gibt auch weiterhin - u.a. in der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen sowie multilateralen Organisationen - gezielte Einzelmaßnahmen für Mädchenbildung. Auch damit wollen wir dazu beitragen, die Einschulungsraten von Mädchen und ihren Schulerfolg zu verbessern.“*

## VI. Zusammenfassung und Ausblick

Über 40% aller Länder werden die in Dakar festgelegten Ziele nicht bis 2015 erreichen. Um zügige Fortschritte zu gewährleisten, muß der Staat in die Verantwortung genommen werden, wobei ganzheitliche Ansätze gefragt sind. Legislative Maßnahmen versprechen keinen ausreichenden Erfolg. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützt nach eigenen Angaben viele Länder in ihren umfassenden Initiativen. Doch die finanzielle Unterstützung muß wieder aufgestockt werden.

Auch im eigenen Land bleibt hinsichtlich der Schulpflicht für Flüchtlingskinder einiges zu tun. So wurde in Nordrhein-Westfalen ein Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, welcher vorsieht, daß die Schulpflicht für Flüchtlingskinder dann gelten soll, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und ihr Aufenthalt gestattet ist.<sup>39</sup> Dies bedeutet zwar eine Verbesserung gegenüber der früheren Regelung, eine Einschränkung bleibt jedoch bestehen. Im letzten Jahr scheiterte ein von der Unionsstaatsregierung in Thüringen vorgebrachter Gesetzesentwurf, welcher die Schulpflicht für Flüchtlingskinder etablieren wollte, an der Gegenwehr der CDU-Landtagsfraktion.<sup>40</sup> Diese Beispiele zeigen deutlich, daß es noch an einem Bewußtsein in Deutschland fehlt, allen Kindern uneingeschränkt den Besuch der Schule zu ermöglichen.

---

<sup>39</sup> Siehe Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2004, LT-Drucksache NRW 13/5394.

<sup>40</sup> Der noch im ursprünglichen Gesetzesentwurf (LT-Drucksache TH 3/2693 vom 5. September 2002) vorgesehene Satz 2 des § 17 über die Schulpflicht von Flüchtlingskindern wurde gestrichen, das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. für den Freistaat Thüringen 2003, Nr. 7, S. 238ff.) wurde ohne eine Neuregelung in diesem Bereich verabschiedet.